

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Vizerektor für Studium und Lehre
Lehr- und Studienservices

Bundesministerium für Bildung und Frauen
z. Hd. Herrn Mag. Eduard Staudecker
Minoritenplatz 6
A-1014 Wien

GZ: 39/1/00 ex 2015/16
LSS/GS

Graz, am 21. Oktober 2015

Betreff: Stellungnahme der Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Allgemeine Vorbemerkungen:

Mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz über den nationalen Qualifikationsrahmen wird einer seit langem gestellten Empfehlung zur Einrichtung nachgekommen, die vom Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ausgehend von Seiten des Europäischen Parlaments und des Rates vorangetrieben wurde und Anstoß für nationale Entwicklungen gab.

Der Österreichische Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) korrespondiert mit den acht Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, der sich stark an der beruflichen Bildung orientiert, und basiert auf Lernergebnissen, die als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert werden. Kompetenzen können danach sowohl im Arbeits- als auch Lernkontext erworben werden.

Der NQR hat zum Ziel, wie im Entwurf formuliert wird, Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen schaffen, wodurch Mobilität und Durchlässigkeit im österreichischen und europäischen Bildungsraum gefördert werden sollen. Die Zuordnung der Qualifikationen schafft Orientierung, dient Informationszwecken und entfaltet keinerlei Rechtswirkung auf berufliche oder sonstige Berechtigungen (vgl. § 1 (3)). Diese am Beginn getroffene Klarstellung unterstreicht die Universität Graz nachdrücklich.

Die Universität Graz begrüßt das Ziel der Vergleichbarkeit und Transparenz, weist jedoch darauf hin, dass die im NQR generisch formulierten Deskriptoren Mindeststandards darstellen und ihre Verwendung kontextabhängig gesehen werden muss. Die im Hochschulbereich erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Wissen gehen weit über einzelne, arbeitsmarktrelevante Kompetenzen hinaus, sind stärker in einem sinnerfüllenden Zusammenhang zu sehen, der einen nach oben hin offenen Bildungserwerb als solchen umfasst. In dem Zusammenhang möchten wir betonen, dass Universitäten mehr sind als nur „Qualifikationsanbieter“. Vielmehr verstehen wir

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek, Vizerektor für Studium und Lehre und
Mag. Dr. Gudrun Salmhofer, Leiterin Lehr- und Studienservices
☒ Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Austria

Telefon: +43 (0) 316/380-1056
E-Mail: lehrservices@uni-graz.at
lehr-studienservices.uni-graz.at

uns als Bildungseinrichtung, weshalb wir auch dafür plädieren, diesen Begriff im Entwurf zu berücksichtigen.

Die Struktur des österreichischen NQR, der eine Zweiteilung der Niveaustufen 6-8 und somit die Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum bzw. den Bologna-Qualifikationsrahmen ermöglicht, kommt den Bedürfnissen des Hochschulbereichs entgegen, die sich wesentlich auf die Dublin Deskriptoren beziehen.

Anmerkungen zur nationalen Koordinierungsstelle, dem Beirat und zur nationalen Steuerungsgruppe:

Zu den Aufgaben der **nationalen Koordinierungsstelle** (NKS) gehört die **Erarbeitung eines Handbuchs** (§ 10), das in Folge der Steuerungsgruppe vorgelegt werden soll. Wir hielten es für sinnvoll, die Erarbeitung des Handbuchs unter Einbeziehung der Stakeholder, die auch in der Vergangenheit mehrfach in die Diskussion involviert waren, entsprechend abzustimmen.

Die NKS kann bei Bedarf Expertise von Sachverständigen einholen (§ 5 (3)), die von Mitgliedern der Steuerungsgruppe sowohl vorgeschlagen als auch genehmigt werden sollen. Nicht klar ist, welches Profil die Sachverständigen aufzuweisen haben und auch das Verhältnis von Sachverständigen zu **NQR-Beirat** (§ 6) scheint nicht eindeutig ausgewiesen zu sein. Ebenso ist die Formulierung, dass die Beiratsmitglieder „auf dem Gebiet des Bildungs- und Ausbildungswesens fachlich hervorragend ausgewiesen“ sein müssen, sehr allgemein gehalten.

Die **ationale Steuerungsgruppe** (§ 7) stellt das einzige Kontrollorgan dar, in dem der tertiäre Sektor durch Universitäten und Fachhochschulen repräsentiert ist. Wir sprechen uns für eine Berücksichtigung sowohl der Pädagogischen Hochschulen wie auch der Privatuniversitäten mit je einer Stimme aus. Auch empfehlen wir den Abstimmungsmodus (§ 8 (3) Zweidrittelmehrheit) noch einmal zu überdenken, da dies sehr hoch angesetzt erscheint.

Anmerkungen zur NQR-Qualitäts- und Validierungsstelle:

Die Aufgabe der NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen, die vom BMBF und dem BMWFW nach nicht klar dargelegten Kriterien benannt werden, ist die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen, die unter § 8 ((1)-(5)) im Detail beschrieben ist. Soll eine Zuordnung auf den Niveaus 5-8 erfolgen, so halten wir eine Einbeziehung von ExpertInnen aus dem hochschulischen Bereich für unabdingbar. Die Benennung der NQR-Qualitäts- und Validierungsstelle möchten wir an dieser Stelle in Frage stellen, da uns der alleinige Hinweis auf „Validierung“ ausreichend erschiene.

Wichtig ist es uns zu betonen, dass Universitäten, aber auch Fachhochschulen als Anbieterinnen der höchsten Bildungsabschlüsse in Entscheidungen unter dem sechsten Niveau involviert werden sollten, zumal es um die Möglichkeit einer unmittelbaren Anschlussfähigkeit geht.

Mit freundlichen Grüßen

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
(Vizekanzler für Studium und Lehre)